
Bekanntmachung

1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Februar 2009

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende 1. Änderung der Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Buchst. a und b werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Gehbahnen sind
- a. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - b. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

§ 2

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen § 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 3

Die 1. Änderung der Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungsverordnung liegt zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen, Zimmer O 17 / 1. Stock, bei Herrn Ableitner auf.

Bekanntmachungshinweis:

Kumhausen, 18.01.2021

Anschlag an die Gemeindetafel

ausgehängt am 19.01.2021

abgenommen am _____

Für die Richtigkeit:

Datum Namenszeichen



Thomas Huber
1. Bürgermeister